



Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung und  
öffentlicher Gestaltungsplan ARA Hard

## **MITWIRKUNGSBERICHT**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

**Planer und Architekten AG**

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

Inhalt

<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>3</b>
<b>1 VORPRÜFUNG NUTZUNGSPLANUNG UND GESTALTUNGSPLAN</b>	<b>5</b>
1.1 Teilrevision Nutzungsplanung	5
1.2 Öffentlicher Gestaltungsplan	10
<b>2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</b>	<b>13</b>
2.1 Anträge zum Gestaltungsplan	13
2.2 Anträge zum Baubewilligungsverfahren	16
<b>3 ÖFFENTLICHE AUFLAGE UND EINWENDUNGEN</b>	<b>22</b>

**Auftraggeber**

Amt für Städtebau  
Tanja Geuggis

Stadtwerk Winterthur  
Günther Rauchegger

**Bearbeitung**

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
Natascha Puga, Reto Wild

## VORBEMERKUNG

### **Vorprüfung Nutzungsplanung und Gestaltungsplan**

Die Unterlagen wurde am 24. Januar 2025 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich hat mit dem Vorprüfungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung ARA Hard Winterthur vom 25. April 2025 und dem Vorprüfungsbericht öffentlicher Gestaltungsplan ARA Hard vom 25. April 2025 Stellung genommen.

Die Anträge aus der kantonalen Vorprüfung zur Teilrevision Nutzungsplanung und dem öffentlichen Gestaltungsplan ARA Hard sind im vorliegenden Bericht aufgeführt. Die Anträge und Hinweise sind in die Revisionsvorlage eingeflossen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Fachstelle Umwelt der Stadt Winterthur hat auf Basis des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) und in Zusammenarbeit mit der städtischen Fachgruppe Umwelt (FGU) und den zuständigen kantonalen Fachstellen die Umweltverträglichkeit des öffentlichen Gestaltungsplans beurteilt (Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Antrag an die für den Entscheid zuständige Behörde vom 1. April 2025).

Die Anträge und Hinweise aus der Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen sich auf den Gestaltungsplan und auf die später erfolgenden Bauprojekte. Sie sind im vorliegenden Bericht aufgeführt. Während die Anträge zum Gestaltungsplan in die Vorlage eingeflossen sind, werden jene zu den nachfolgenden Baubewilligungsverfahren in diesen zu berücksichtigen und in den Bauprojekten umzusetzen sein.

### **Öffentliche Auflage**

Die Unterlagen zur Teilrevision des Zonenplans und den öffentlichen Gestaltungsplan ARA Hard mit UVB sowie das Rodungsgesuch wurden gemäss § 7 PBG während 60 Tagen vom 24. Januar 2025 bis 25. März 2025 öffentlich aufgelegt.

Es wurden folgende Unterlagen aufgelegt:

#### Öffentlicher Gestaltungsplan

- Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV zum Gestaltungsplan
- Bestimmungen Gestaltungsplan ARA Hard
- Situationsplan Gestaltungsplan ARA Hard
- Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung zum öffentlichen Gestaltungsplan
- Beurteilung der Voruntersuchung und des Pflichtenhefts

Teilrevision Nutzungsplanung

- Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Nutzungsplanung
- Zonenplan 1:5000 (Ausschnitt ARA Hard)
- Zonenplan überlagernde Festlegungen 1:5000 (Ausschnitt ARA Hard)
- Ergänzungsplan Waldabstandslinien ARA Hard
- Antrag zur Reduktion des Landpreises
- Berechnung kantonaler Mehrwert ARA Hard
- Beschluss des Stadtrats zur öffentlichen Auflage

Rodungsgesuch

- Rodungsgesuch der Stadt Winterthur mit ergänzenden Unterlagen

### **Einwendungen**

Während der Auflagefrist konnten sich alle interessierten Personen zu den Planvorlagen äussern und schriftlich Einwendungen dagegen vorbringen. Es gingen insgesamt sieben Einwendungen mit mehreren Anträgen ein.

Einwendungen zum Rodungsgesuch

Es gingen insgesamt drei Einsprachen gegen das Rodungsgesuch ein. Diese werden durch den Kanton im Rahmen des Rodungsverfahrens behandelt. Bevor dies der Fall ist, ist der Gestaltungsplan und die Nutzungsplanänderung durch das Stadtparlament festzusetzen und die Unterlagen sind zur Genehmigung an den Kanton einzureichen.

# 1 VORPRÜFUNG NUTZUNGSPLANUNG UND GESTALTUNGSPLAN

## 1.1 Teilrevision Nutzungsplanung

### Antrag 1 Wald

- ➔ Die Stadt Winterthur hat zu bestätigen, dass die Einzonung mit dem entsprechenden Verfahren rückgängig gemacht wird, sollte der ARA Ausbau nicht realisiert werden können.
- ➔ Damit die Ersatzaufforstungsflächen als gesichert gelten, sind die Kündigungen der laufenden landwirtschaftlichen Pachtverträge in Kopie zuzustellen.

### Erläuterung

Für die Realisierung der Erweiterungsprojekte Mitte und Ost wird eine definitive Rodung einer Fläche von insgesamt rund 28'759 m<sup>2</sup> auf den Liegenschaften Kat.-Nrn. WU6318 und WU7392, Stadt Winterthur, erforderlich sein. Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Rodungsvoraussetzungen (Notwendigkeit, Standortgebundenheit, überwiegendes öffentliches Interesse, Ersatzmassnahmen) wurden im Rahmen der «Voranfrage zur Bewilligungsfähigkeit», der «Konzeptstudie 300'000 EW» und dem «Nachweis Standortgebundenheit, Biologie / EMV-Stufe (Elimination von Mikroverunreinigungen) ARA Hard» nachgewiesen und mit der Beurteilung vom 22. Mai 2024 (UVP 0740-1) in Aussicht gestellt. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden. Da Rodungen nur für konkrete standortgebundene Projekte bewilligt werden können, ist die Umzonung wieder rückgängig zu machen, sollte das Projekt wider Erwarten nicht realisiert werden können. Seitens Stadt soll ein entsprechender Nachweis nachgereicht werden, dass eine Rückzonung in «Wald» erfolgt, wenn das Projekt nicht realisiert werden sollte.

Die Anhörung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Art. 6 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) ist im Rahmen dieser Voranfrage bereits erfolgt. Das BAFU hat mit seiner Antwort vom 27. Mai 2024 sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen.

Der nötige Realersatz wird im Rahmen der Landschaftsaufwertung Niederfeld durch eine leicht grössere Aufforstung von 28'789 m<sup>2</sup>, rund 400 m südöstlich des ARA-Geländes, angeboten. Dabei wird Boden mit Fruchtfolgeflächenqualität für die Aufforstung vorgesehen, für welchen wiederum Ersatz zu leisten ist. Vorgesehen ist eine an den bestehenden Waldrand anschliessende Aufforstung. Es sind süd- und südostexponierte, gestufte Waldränder mit Krautsaum vorgesehen. Im Bereich der Starkstromleitung bzw. der Gasleitung ist eine ständige Niederhaltung des Waldes nötig. Da bereits der bestehende

Wald im Hardholz in der traditionellen Kulturform des Mittelwaldes bewirtschaftet wird, bietet sich dasselbe auch für die Aufforstung an. Der Mittelwald ist durch seine Struktur- und Habitatvielfalt ökologisch wertvoll und ermöglicht so eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Waldes. Der Niederhaltungsbereich kann so ins Bestandesgefüge integriert werden. Damit kann der für die Erweiterung der ARA zu rodende Wald vor Ort ersetzt werden.

Zeitgleich mit der kantonalen Vorprüfung erfolgte die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung sowie des Rodungsgesuchs. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Februar 2025 ausgeschrieben. Es sind drei Einsprachen gegen die Rodung eingegangen. Ebenfalls wurde eine Einwendung gegen die Zonenplanänderung eingereicht, welche ebenfalls die Ersatzaufforstung thematisiert.

**Entscheid**

Die Anträge werden berücksichtigt.

Begründung

Die Rückgängigmachung einer Einzonung unterliegt der kantonalen Bewilligung. Dazu wird ein erneutes Verfahren erforderlich, dessen Entscheid nicht vorweggenommen werden kann. In der Weisung an das Stadtparlament bestätigt der Stadtrat, dass sich die Gültigkeit einer Rodungsbewilligung auf die Erweiterung der ARA beschränkt. Das eigentliche Ziel, nämlich dass nicht unnötig Wald gerodet wird, wird derzeit erreicht, indem die Fällung der Bäume erst erfolgen kann, wenn der Kredit für die Umsetzung gesichert ist. Selbstredend müssen auch die Ersatzaufforstungsflächen gesichert sein.

**Antrag 2**

Bodenschutz

- ➔ Es ist gemäss den genannten Erwägungen hinreichend Bericht zu erstatten.
- ➔ Bei allfälligen Interessenabwägungen ist aufzuzeigen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Böden und Fruchtfolgefleichen berücksichtigt wurde.

Erläuterung

Artikel 47 RPV verlangt bei Nutzungsplanungen eine Berichterstattung darüber, wie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, d.h. u.a. die haushälterische Nutzung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Boden (als Boden gilt nur die oberste unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können; Art. 7 Abs. 4<sup>bis</sup> Umweltschutzgesetz), berücksichtigt werden. Das Merkblatt Ressource «Boden und Sachplan Fruchtfolgefleichen – Anforderungen beim Planen und Bauen» (Baudirektion 2024) informiert diesbezüglich im Detail und verweist auf verfügbare Hilfsmittel im kantonalen GIS-Browser.

Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. Fruchtfolgefleichen (FFF) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Über den Boden der mittleren und östlich angrenzenden Teilbereiche (insbesondere einzuzonende Waldflächen) wird nicht hinreichend Bericht erstattet. Wir beurteilen diese Bereiche gegenwärtig wie folgt:

- Für die einzuzonende Flächen im Hardholz liegen bisher lediglich punktuell Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen der Böden vor.
- Böden ohne massgebliche anthropogene Veränderungen sowie sind für bauliche Nutzungen primär nicht geeignet.
- Interessenabwägungen (befinden sich in den Unterlagen des laufenden Gestaltungsplanverfahrens) liegen nur für FFF vor, nicht jedoch für das Schutzgut natürlich gewachsene Böden. Zudem wird die Schutzgutbetroffenheit von FFF weiterhin unter Berücksichtigung der Kompensation gewertet. Die Fachstelle Bodenschutz hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kompensationspflicht eine Folge der FFF-Beanspruchung ist und kein Argument für die Beanspruchung von FFF darstellt.
- Ein Konzept zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen liegt bei.

#### Entscheid

Die Anträge werden berücksichtigt.

#### Begründung

Im Bericht zur Zonenplanänderung werden weitere Ausführungen zum Boden gemacht. Gleichzeitig wird die Interessenabwägung im Bericht zum Gestaltungsplan um den Aspekt des Bodens ergänzt. Der bemängelte Bericht betrifft die Fläche Hardwald (Ausbau der ARA, Rodungsfläche) und die Fläche Niederfeld (Ersatzaufforstungsfläche).

Bezüglich der Rodungsfläche handelt es sich um durch Immissionen anthropogen geprägte Böden der Kulturlandschaft, die in ihrem Aufbau jedoch mehrheitlich natürlich gewachsenen Böden ohne bauliche Veränderung entsprechen. Die Fläche umfasst rund 28'790 m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Bauprojekterarbeitung für die Erweiterung im Osten wird ein Bodenprojekt erarbeitet.

Bei der Aufforstungsfläche handelt es sich in diesem Perimeter um durch Immissionen anthropogen geprägte Böden der Kulturlandschaft, die in ihrem Aufbau durch die intensive landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung verändert wurden. Eine bauliche Veränderung der Böden erfolgt nicht. Die heute geplante Ersatzaufforstung wird den angestrebten Schutz des Grundwassers im Bereich der Fassung Hard 2 weiter verbessern. Die Fläche umfasst 28'790 m<sup>2</sup>. Weitere Ausführungen mitsamt Bohrergergebnisse für die Aufforstungsfläche sind bereits im Anhang 6 zum UVB aufgeführt.

### Antrag 3

Mehrwertausgleich

Erläuterung

- Die Ausführungen zum Mehrwertausgleich sind gemäss den Ausführungen anzupassen.

Folgende Aussage im Bericht ist suboptimal und kann missverstanden werden: *«Die Erweiterung der ARA löst in der Folge Massnahmen zugunsten der Umwelt, des Naturschutzes, des Trinkwassers sowie der Versorgung mit fruchtbaren Böden (Fruchtfolgeflächen) aus, die mit Kosten verbunden sind. Gemäss kantonaler Praxis wird beim Kanton die Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Mehrwertfestlegung beantragt.»*

Es kann allenfalls der Landwert nicht aber die Mehrwertabgabe reduziert werden. Weiter führen Detailangaben zu unteren und oberen Landwerten erfahrungsgemäss nur zu unnötigen Diskussionen.

Es ist folgender Text zu verwenden: *«Der kantonale wie auch der kommunale Mehrwert wurden, nach Absprache mit dem Kanton, durch Wüest und Partner AG im April 2024 ermittelt. Während die Mehrwertermittlung keinen Mehrbetrag durch den Gestaltungsplan feststellen konnte, wurde für die Einzonungen ein Mehrwert von rund 2'429'000 Franken ermittelt. Davon müssten 20 % an den Kanton abgegeben werden. Dieser Mehrwert ergibt sich aus der Differenz der Landwerte für die Landwirtschaftsfläche und der Waldfläche (geltendes Recht) gegenüber der vorgesehenen Zone für öffentliche Bauten (neues Recht).*

*Die Erweiterung der ARA löst zwingende (Ersatz-)Massnahmen zugunsten der Umwelt, des Naturschutzes, des Trinkwassers sowie der Versorgung mit fruchtbaren Böden (Fruchtfolgeflächen) aus. Ohne diese Massnahmen wäre eine Genehmigung der Planungsmassnahme nicht möglich. Diesbezügliche Zusatzkosten, die bisher noch nicht in die Landwertermittlung einbezogen worden sind, wurden gegenüber dem kantonalen Amt für Raumentwicklung im Rahmen der Vorprüfung dargelegt und um deren zusätzliche Berücksichtigung bei der Landwertermittlung gebeten.*

*Spätestens im Genehmigungsverfahren (rechtliches Gehör) wird der Kanton die Stadt Winterthur als Eigentümerin bezüglich des definitiven Mehrwerts informieren.»*

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Im Erläuternden Bericht wird der vorgeschlagene Text übernommen.

### Antrag 4

Wasserbau

- Die östlichste der zwei Einzonungen von Wald in die Zone für öffentliche Bauten ist (mit Ausnahme der obengenannten Teilfläche von ca. 25 m<sup>2</sup>) so anzupassen, dass der 20 m breite Uferstreifen der Töss oder der Gewässerraum, falls er bis dahin rechtskräftig festgelegt ist, ausserhalb der Bauzone bleiben. Die Abgrenzung der Bauzone gegenüber dem Uferstreifen bzw. Gewässerraum ist in den Plänen eindeutig darzustellen. Für die Anpassung der Einzonung ist der im Situationsplan des Gestaltungsplans ARA Hard (Stand Vorprüfung) dargestellte Uferstreifen der Töss zu verwenden. Ferner ist in Kap. 3 des erläuternden Berichts der erwähnte Flächenwert von 14 m<sup>2</sup> zu korrigieren.

Erläuterung

Bis der Gewässerraum festgelegt ist, ist entlang der Töss ein 20 m breiter Uferstreifen (gemessen ab dem Rand des Gerinnes) von ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freizuhalten (vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung GSchV; Uferstreifen gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011). Demzufolge ist der Uferstreifen bzw. Gewässerraum als Bauzone nicht geeignet (Art. 15 Abs. 4 Bst. a Raumplanungsgesetz RPG). Nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a RPG wäre für den Fluss und seine Uferstreifen eine Schutzzone vorzusehen, jedenfalls keine Bauzone.

Die Fläche der gesamten Einzonung von Wald in die Zone für öffentliche Bauten ist derart anzupassen, dass exkl. Zulauf der 20 m breite Uferstreifen (bzw. später der Gewässerraum) der Töss durchgehend ausserhalb der Bauzone bleibt. Ferner ist im erläuternden Bericht in Kap. 3, Absatz «Abstimmung mit Ausbau Zulaufkanal» der zu tief angegebene Flächenwert von 14 m<sup>2</sup> im Sinne der obenstehenden Ausführungen zu korrigieren.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Einzonung wird im besagten Bereich mit dem Uferstreifen abgestimmt. Der Perimeter des Gestaltungsplan wird auf die die bewilligte Rodungsfläche für den Zulaufkanal angepasst. Die bewilligte Rodungsfläche beträgt 14m<sup>2</sup>.

**Antrag 5**

Grundwasser

- ➔ Auf dem Ergänzungsplan Waldabstandslinien vom 13. November 2024 sind nicht die korrekten projektierten Grundwasserschutz-zonen gemäss dem ÖREB dargestellt. Die projektierten Schutz-zonen umfassen im Bereich der geplanten Zonenänderung nur noch den Perimeter um die Grundwasserfassung Hard 1, da die Grundwasserfassung Kläranlage zur Trinkwassernutzung aufgegeben werden soll.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

In den Plänen werden die korrekten projektieren Grundwasser-schutz-zonen dargestellt.

**Weiteres Vorgehen**

Wir empfehlen, die Planung zu einer weiteren kantonalen Vorprüfung einzureichen. Damit kann sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der oben erwähnten Auflagen einer Genehmigung nichts entgegensteht.

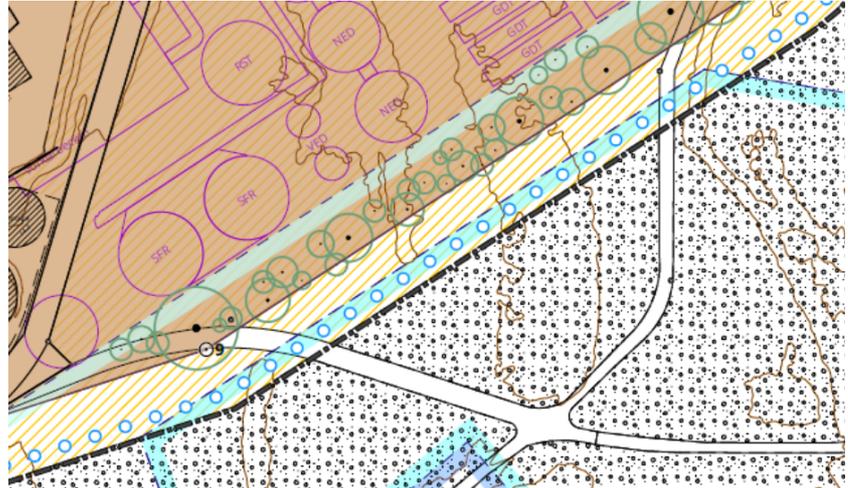
**Entscheid**

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Alle Anträge werden berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen wurden mit den betroffenen kantonalen Stellen, sofern Unklarheiten bestanden, zudem direkt abgeglichen.

## 1.2 Öffentlicher Gestaltungsplan

### Empfehlung 1 Situationsplan

Wir empfehlen, den Verlauf der Fuss- und Radwegverbindung zwischen der Grundwasser Schutzzone S2 und dem Baubereich einzu-tragen. Ebenfalls empfehlen wir zu prüfen, ob auch der Geltungsbe-reich entlang dieser Schutzzone verlaufen soll.



#### Entscheid

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung

Zwischen dem Verlauf der Fuss- und Radwegverbindung ist eine separate Erschliessung für die ARA u.a. für motorisierte Fahrzeuge notwendig. Deshalb ist der Spielraum für die Anordnung der Fuss- und Radwegverbindung klein. Im Erläuternden Bericht wird aber dennoch festgehalten, dass wo möglich, die Fuss- und Radwegverbindung ausserhalb der Schutzzone S2 zu liegen kommt.

### Empfehlung 2 Waldabstand

#### Entscheid

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

#### Begründung

Die projektierten Waldabstandslinien werden im Situationsplan als Informationsinhalt dargestellt.

### Antrag 1

Art. 5 Abs. 1 und 4 GPV

- Im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV ist die Herleitung der maximal zulässigen Baumasse darzulegen.
- Die Grundmasse der Energiezentrale sind im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV herzuleiten.

Erläuterung

In Art. 5 Abs. 1 GPV wird eine maximale Baumasse von 290'000 m<sup>3</sup> festgelegt. Im Erläuternden Bericht wird dazu einzig erläutert, dass diese sich aufgrund der Mantellinien (Fläche Baubereiche, Gesamthöhe sowie massgebendes Terrain) ergibt. Wobei in vorliegendem Gestaltungsplan ein einzig grosser Baubereich festgelegt wird. Die Herleitung der zulässigen Baumasse ist mit diesen Erläuterungen nicht genügend nachvollziehbar.

**Entscheid**

Die Anträge werden berücksichtigt.

Begründung

Im Erläuternden Bericht wird die zulässige Baumasse und die Grundmasse der Energiezentrale dargelegt. Sie basieren auf einer Berechnung der benötigten Anlagen und Bauwerke pro Projektetappe inkl. eines Reservevolumens für allfällige zusätzliche Bauten. Die Baumasse für die Energiezentrale ergibt sich aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Anlagen.

### Antrag 2

Art. 7 Abs. 2 GPV

- Art. 7 Abs. 2 GPV ist hinsichtlich des Verweises auf FKS zu überprüfen. Im Minimum ist im Erläuterungsbericht detaillierter zu beschreiben, welche Anforderungen für diese Zufahrten aus den Richtlinien der FKS zu berücksichtigen sind.

Erläuterung

In Art. 7 Abs. 2 GPV wird auf die Anforderungen gemäss Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen (FKS) verwiesen. Dieser Verweis ist sehr allgemein und auch im Erläuterungsbericht wird lediglich ergänzt, dass es um die geltenden Richtlinien für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen geht.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Im Erläuternden Bericht werden die Anforderungen für die Zufahrt ergänzt.

### Antrag 3

Art. 7 Abs. 10 GPV

Erläuterung

- Art. 7 Abs. 10 GPV ist zu streichen.

Gemäss Art. 7 Abs. 10 GPV sind für Fahrten innerhalb des Geländes Betriebsvelos zur Verfügung zu stellen und innerhalb des Areals sind Betriebsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine betriebliche Vorgabe, welche in einem öffentlichen GP nicht aus der übergeordneten Gesetzgebung abgeleitet werden kann. Eine solche Vorschrift gehört aus unserer Sicht vielmehr in ein Mobilitätskonzept.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

#### **Antrag 4**

Art. 8 GPV

Erläuterung

- Es ist verbindlich eine angemessene Neupflanzung sicherzustellen.

Gemäss Art. 1 GPV bezweckt der Gestaltungsplan unter anderem die Schonung und den Ersatz von Naturwerten sowie die Gewährleistung einer guten Einordnung der Gesamtanlage in die Umgebung. Weiter sind gemäss Erläuterndem Bericht (Kap. 4.8) die Grünflächen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen zu bepflanzen. Im Situationsplan ist dafür eine Vielzahl an Bäumen eingetragen, jedoch ausschliesslich als Informationsinhalt. Auch die Vorschrift in Art. 8 GPV sichert keine angemessene Bepflanzung.

#### **Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Gestaltungsplanvorschriften werden entsprechend angepasst.

#### **Antrag 5**

Art. 11 Abs. 4 GPV

Erläuterung

- Es sind weiterführende Erläuterungen im Bericht nach Art. 47 RPV zu Art. 11 Abs. 4 GPV vorzunehmen.

Neu- und Umbauten von Gebäuden der Kategorie III sind gemäss dem jeweils gültigen Gebäudestandard der Stadt Winterthur auszuführen. Welche Gebäude der Kategorie III zuzuweisen sind, kann dem Gestaltungsplandossier nicht entnommen werden.

#### **Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Klassifizierung der Gebäudekategorie erfolgt nach der SIA Norm 380.1: III Verwaltung. Damit wird im Gestaltungsplan festgehalten, dass für Gebäude und Räume auf dem Areal mit Büronutzungen die geltenden Gebäudestandards, insbesondere hinsichtlich Bau- und Dämmweise, eingehalten werden müssen. Dadurch soll der Heizbedarf minimiert werden. Gebäude und Räume, die beispielsweise Anlagenteile ohne dauernden Aufenthalt von Personen umfassen, fallen nicht unter die Gebäudekategorie III.

#### **Weiteres Vorgehen**

Wir empfehlen, die Planung zu einer weiteren kantonalen Vorprüfung einzureichen. Damit kann sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Auflagen aus der Beurteilung der Umweltverträglichkeit bzw. gemäss obigen Anträgen einer Genehmigung nichts entgegensteht.

#### **Entscheid**

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Alle Anträge werden berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen wurde mit den betroffenen kantonalen Stellen, sofern Unklarheiten bestanden, zudem direkt abgeglichen.

## 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

### 2.1 Anträge zum Gestaltungsplan

#### Antrag 1

Art. 11 Abs. 3 GPV

Erläuterung

#### Entscheid

Begründung

- Wir beantragen eine entsprechende Korrektur von Art. 11 Abs. 3.

Die Formulierung von Art. 11 Abs. 3 lässt darauf schliessen, es sei nur ein Blockheizkraftwerk (BHKW) vorhanden oder geplant. Gemäss den Unterlagen handelt es sich aber um zwei Blockheizkraftwerke.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Bestimmung als auch die Formulierung im Technischen Bericht werden angepasst.

#### Antrag 2

Erläuterungsbericht

Kap. 4.12 «Geruchsimmissionen»

#### Entscheid

Begründung

- Die Aussage, wonach «gesetzliche Bestimmungen» für die Minimierung der Ausbreitung von Gerüchen noch ausstünden, ist aus unserer Sicht nicht ganz korrekt. Wir schlagen daher folgende Umformulierung vor:

*Um übermässigen Geruchsimmissionen entgegenzuwirken sind Massnahmen zu treffen, die die Ausbreitung der durch die Abwässer und deren Reinigungsprozess entstehenden Gerüche minimieren. Dabei ist die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Beurteilung von Gerüchen» (Entwurf vom Dezember 2015, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, bzw. deren allfällige Aktualisierung zu berücksichtigen.*

Der Antrag wird berücksichtigt.

Im Erläuternden Bericht wird die vorgeschlagene Umformulierung aufgenommen.

#### Antrag 3

Situationsplan

projektierte Grundwasserschutzzonen

#### Entscheid

Begründung

- Auf dem Situationsplan «Öffentlicher Gestaltungsplan ARA Hard» 1: 1'000 vom 13.11.2024 sind nur die korrekten projektierten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Hard 1 gemäss dem ÖREB-Kataster darzustellen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

In den Plänen werden die korrekten projektierten Grundwasserschutzzonen dargestellt.

#### Antrag 4

Situationsplan

projektierte Grundwasserschutzzonen

#### Entscheid

Begründung

- Im Situationsplan des Gestaltungsplans ist in der Planlegende die Bezeichnung des Informationsinhalts «Uferstreifen» wie folgt zu präzisieren: «Uferstreifen der Töss (Uferstreifen gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011)».

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Informationsinhalt «Uferstreifen» wird um die Präzisierung in der Planlegende ergänzt.

### Antrag 5.1

Art. 13 Abs. 2 GPV

- ~~Streichung: Abgetragener, verschmutzter Boden ist entweder vor Ort für die Wiederherstellung von Böden oder andernorts für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von geschädigten Böden zu verwenden.~~

Ersatz: Eingeschränkt verwertbarer, abgetragener Boden ist möglichst für die Wiederherstellung der Böden vor Ort zu sichern. Geeigneter abgetragener Boden ist andernorts für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von anthropogen veränderten Böden zu verwerten.

#### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die bestehende Formulierung wird gestrichen und durch die vorgeschlagene Umformulierung ersetzt.

### Antrag 5.2

Art. 13 Abs. 2 GPV

- Für die Projektierung bodenrelevanter Arbeiten und den Umgang mit Bodenmaterial bei Aushub, Umschlag und Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich massgebend.

#### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Erläuterung im Technischen Bericht wird auf Basis der vorgeschlagenen Formulierung angepasst.

### Antrag 6.1

Situationsplan  
ökologische Ausgleichsflächen

#### Entscheid

- Die Bezugsfläche für den ökologischen Ausgleich ist im Situationsplan oder einem separaten Plan darzustellen (Plan A).

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Bezugsfläche wird in einem separaten Plan «Bezugsfläche» dargestellt.

### Antrag 6.2

Situationsplan  
Wiederherstellungs- und  
Ersatzmassnahmeflächen

- Die definitive Lage der ökologischen Ausgleichsflächen ist im Situationsplan oder einem separaten Plan auszuweisen (Plan 8).

- Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmeflächen können nicht auch gleichzeitig als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

#### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Lage der ökologischen Ausgleichsflächen wird im separaten Plan «Betriebszustand» ausgewiesen.

### Antrag 6.3

Art. 8 GPV Umgebung

Die Gestaltungsplanvorschriften sind wie folgt zu ergänzen (Änderungen und Ergänzungen in kursiver Schrift):

- ~~<sup>1</sup> Innerhalb des Perimeters sind mind. 15 % der Bodenflächen als möglichst zusammenhängende, ökologisch wertvolle Grünfläche anzulegen und zu pflegen.~~
- <sup>1</sup> Sämtliche Grünflächen im Geltungsbereich sind frei von Neophyten und Problempflanzen zu halten.
- <sup>2</sup> Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Zugang zu Anlagen und Ausrüstungen genutzt werden.
- <sup>3</sup> An geeigneten Stellen sind spezielle Nistgelegenheiten für Fledermäuse sowie Schwalben anzubringen.
- <sup>4</sup> Auf dem gesamten Areal sind Tierfallen zu vermeiden, bzw. Massnahmen (z.B. Ausstiegshilfen für Amphibien) dagegen vorzusehen.
- <sup>5</sup> Die Einzäunung des Areals ist zulässig.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der bestehende Absatz 1 wird gestrichen und der Absatz zu den Tierfallen ergänzt.

### Antrag 6.4

Neuer Art. 14 GPV Ökologischer Ersatz

Die Gestaltungsplanvorschriften sind wie folgt zu ergänzen (Änderungen und Ergänzungen in kursiver Schrift):

- <sup>1</sup> Für den Ausbau der ARA sind 620 Punkte ökologischer Ersatz erforderlich. Die für eine jeweilige Ausbautappe der ARA erforderlichen Ersatzmassnahmen sind zusammen mit der entsprechenden Ausbautappe zu bewilligen. Die ökologischen Ersatzmassnahmen sind vor der jeweiligen Ausbautappe umzusetzen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Gestaltungsplanvorschriften werden entsprechend mit einem neuen Artikel ergänzt.

### Antrag 6.5

Neuer Art. 15 GPV Ökologischer Ausgleich

Die Gestaltungsplanvorschriften sind wie folgt zu ergänzen (Änderungen und Ergänzungen in kursiver Schrift):

- <sup>1</sup> Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind 15 % der Bezugsfläche ([X] ha; [Plan A]) für den ökologischen Ausgleich ([Y] ha) als dauerhafte, ökologisch hochwertige Ausgleichsflächen zu gestalten und zu pflegen. Deren Lage richtet sich nach [Plan B].
- <sup>2</sup> Die ökologischen Ausgleichsflächen sind, wenn immer möglich, ohne Ober- und Unterboden direkt auf dem gewachsenen C-Horizont oder mit nährstoffarmem Material (z.B. Sand, Kies) zu erstellen und artenreich zu begrünen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Gestaltungsplanvorschriften werden entsprechend mit einem neuen Artikel ergänzt.

### Antrag 7

Situationsplan  
Archäologische Zone  
Entscheid

Begründung

- Im Gestaltungsplan ist die archäologische Zone WINT-AZ070 gemäss Darstellung im GIS-Browser nachzutragen.

Der Antrag wird sinngemäss berücksichtigt.

Im Erläuternden Bericht wird die entsprechende Karte (Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte) abgebildet. Zudem wird der Hinweis auf die Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Fachstelle angebracht.

## 2.2 Anträge zum Baubewilligungsverfahren

Die folgenden Anträge aus der UVP zum Baubewilligungsverfahren werden hier kommentarlos aufgeführt. Die Aufführung in diesem Dokument soll neben dem Prüfbericht dazu dienen, dass sie im Rahmen der Bauprojektierung erfüllt und nicht vergessen werden.

### Antrag 8

Luftreinhaltung

- Die projektintegrierten und im UVB (S.27/28 und S. 30) beschriebenen Massnahmen (Lu-1, Lu-2, Lu-3, Lu-4 sowie Pf-Lu-1, Pf-Lu-2, Pf-Lu-3, Pf-Lu-4, Pf-Lu-5, Pf-Lu-6) sind umzusetzen.
- Im Pflichtenheft für die geplante Umweltbaubegleitung (UBB) nach SN 640 610b sind die Massnahmen zur Luftreinhaltung während der Bauphase, Massnahmenstufe B, detailliert zu umschreiben und deren Umsetzungskontrolle festzulegen.

### Antrag 9

Lärmschutz

- Die projektintegrierten und im UVB (S. 34) beschriebenen Massnahmen sind umzusetzen.
- Das Pflichtenheft für die geplante Umweltbaubegleitung (UBB) soll im Bereich Lärm Folgendes abdecken:  
Massnahmen zum Lärmschutz während der Bauphase (Bauarbeiten: Massnahmenstufe B, ggf. Massnahmenstufe C; Bautransporte: Massnahmenstufe A) und Konzept zu deren Überwachung.

### Antrag 10

Grundwasser

- Sämtliche Einbauten unter den höchsten und mittleren Grundwasserspiegel, inklusive der Foundationen, Kanäle und Werkleitungen, bereits bestehende Einbauten sowie temporäre und permanente Bauhilfsmassnahmen, sind auszuweisen.
- Es ist ein definitiver Durchflussnachweis für die permanenten Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV zu erbringen.
- Die definitiven Baugruben- und Wasserhaltungskonzepte sind einzureichen.
- Sämtliche bautechnischen Risiken sowie die Risiken für Grund- und Oberflächengewässer während dem Bauzustand sind

aufzuzeigen. Es ist ein Überwachungs- und Interventionsprogramm zu erarbeiten.

#### **Antrag 11**

Oberflächengewässer und äquatische Ökosysteme

- ➔ Zusammen mit dem Baugesuch ist aufzuzeigen, ob das neue Gebäude gegen Extremhochwasser (EHQ) der Töss geschützt werden muss oder nicht.
- ➔ Der verlegte Uferweg soll nach Möglichkeit chaussiert ausgeführt werden.

#### **Antrag 12**

Boden inkl. FFF

- ➔ Im Baubewilligungsverfahren müssen sämtliche baulichen Eingriffe in Böden, der sachgerechte Umgang mit und die Verwertung von abgetragenem Boden im Detail ausgewiesen werden.
- ➔ Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z.B. bodenkundliche Baubegleitung, [www.soil.ch](http://www.soil.ch)) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz ([www.zh.ch/bodenschutz](http://www.zh.ch/bodenschutz)) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ([bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch)) genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
- ➔ Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ([bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch)) eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an [bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch), Verwertung und Entsorgung von abgetragenem Boden, Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden); der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden ist durch die bodenkundliche Fachperson beurteilen und dokumentieren zu lassen.

#### **Antrag 13**

Umweltgefährdende Organismen, Neophyten

- ➔ Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob biologische Belastungen, d.h. Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut oder Erdmandelgras, im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- ➔ Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund (Ambrosia, Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras):
  - A. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden sind die «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» ([www.cercleexotique.ch](http://www.cercleexotique.ch) > AG Neophytenmanager'nent) zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach

Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial bei Bedarf (zur Verhinderung der Verschleppung) zu reinigen.

- B. Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter [www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/privatekontrolle.html#-86389873](http://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/privatekontrolle.html#-86389873)) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» ([https://www.abfall.ch/pages/info/pdf/Zusatzformular\\_Altlasten.pdf](https://www.abfall.ch/pages/info/pdf/Zusatzformular_Altlasten.pdf)) bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
  - C. Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrige Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
  - D. Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
  - E. Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/ Untergrunds zu deklarieren.
- ➔ Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- ➔ Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu

bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.

- Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen- insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Das Anpflanzen von invasiven Arten gemäss Anhang der Freisetzungsvorordnung (FrSV) ist verboten. Auf die Verwendung von weiteren invasiven Arten der Publikation Gebietsfremde Arten der Schweiz (BAFU, 2022) ist zu verzichten. Es wird empfohlen, einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.
- Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Flächen der ökologischen Ersatzmassnahmen, Flächen des Naturschutzes, renaturierte Flächen und ökologisch wertvolle Gebiete sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.
- Es ist ein Neophytenkonzept zu erarbeiten und drei Monate vor Baubeginn bei der Sektion Biosicherheit einzureichen. Es sind folgende Aspekte zu konkretisieren und in einem Plan festzuhalten:
- Vorkommen von invasiven Neophyten auf dem Projektperimeter
- Umgang mit allfällig biologisch belastetem Boden
  - Neophytenkontrolle und -Bekämpfung: Es ist in einem Plan festzuhalten ,welche Flächen durch wen wie oft kontrolliert werden. Bei offenen Flächen und Flächen mit lückiger Vegetation sind mindestens vier Kontrollgänge pro Jahr (Mai, Juni, Juli-August, September-Oktober) durchzuführen. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ambrosia, Riesenbärenklau und das Schmalblättrige Greiskraut bekämpfungspflichtig sind (Art. 52 FrSV), d.h. die Bestände müssen vollständig getilgt werden. Naturnahe Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten
  - (Zwischen)begrünung: Es ist in einem Plan festzuhalten , wann welche Flächen wie begrünt werden.
  - Begrünung sowie Neophytenkontrolle und -bekämpfung fertiggestellter Flächen: Fertiggestellte Flächen sind mit Ausnahme von Pionierflächen, die aus ökologischen Gründen angelegt wurden, so rasch wie möglich zu begrünen. Fertiggestellte Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt

hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (siehe unter 2.) Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bei Pionierflächen (Ruderalflächen) ist die Neophytenkontrolle und Bekämpfung langfristig sicherzustellen.

→ Das Pflege- und Unterhaltskonzept ist an die Ergebnisse der Neophytenkartierung anzupassen.

#### **Antrag 14**

Wald

→ Die Verlegung des Tössuferwegs und die allenfalls notwendige Anpassung der Waldstrassenerschliessung ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

→ Die Verlegung der Strasse «Im Bruni» als Zufahrt zur ARA und als Radwegverbindung nach Pfungen ist im Waldabstandsbereich zu definieren.

→ Die Massnahmen für die Amphibienersatzlebensräume sind im Bauprojekt detailliert auszuweisen. Diese können nur dann auf Waldareal erfolgen, wenn die dafür notwendigen Massnahmen waldverträglich sind und die Walderhaltung und die zukünftige Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist daher eine waldverträgliche und damit stark redimensionierte Umsetzung zu erarbeiten, welche auch der Walderhaltung, der Erschliessung und der Bewirtschaftung entsprechend Rechnung trägt.

#### **Antrag 15**

Flora, Fauna und Lebensräume - Naturschutz

→ Das gesamte ARA-Ausbau-Projekt ist durch eine ausgewiesene ökologische Fachperson bei der Planung und Umsetzung zu begleiten. Die öBB hat auch die Planung, Umsetzung und Entwicklungspflege der Ausgleichs-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Schutzmassnahmen (durch entsprechende Fachpersonen) zu begleiten. Ein entsprechendes Pflichtenheft ist der Fachstelle Naturschutz vorzulegen.

→ Der Ausbau der ARA Hard ist mit den Ersatzmassnahmen zu koordinieren. Die für eine jeweilige Ausbautetappe der ARA erforderlichen Ersatzmassnahmen sind zusammen mit der entsprechenden Ausbautetappe zu bewilligen. Die Ersatzmassnahmen sind vor der jeweiligen Ausbautetappe umzusetzen.

→ Für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist ein detailliertes Pflegekonzept (inkl. Zuständigkeiten) sowie eine Erfolgskontrolle auszuarbeiten und von der Fachstelle Naturschutz bewilligen zu lassen.

→ Sämtliche Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind durch geeignete Schutzmassnahmen langfristig zu sichern. Das Verfahren richtet sich nach § 203 ff. PBG.

- ➔ Die Lage und Ausdehnung der Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind zu planerisch zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Fachstelle Naturschutz einzureichen (bevorzugt GIS-Daten).
- ➔ Schutzwürdige Flächen sind während der Bauphase mit Abschränkungen vor Beeinträchtigungen (Befahren, Materialablagerung etc.) zu schützen.
- ➔ Zwingend notwendige temporäre Installationsflächen und Baupisten, welche schützenswerte Lebensräume tangieren, sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- ➔ In Bezug auf die Begrünung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmeflächen sind die Bestimmungen des Merkblatts Begrünung bei Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen der Fachstelle Naturschutz zu beachten.
- ➔ Sämtliche Tierfallen sind zu vermeiden bzw. es sind Massnahmen (z.B. Ausstiegshilfen für Amphibien) dagegen vorzusehen.
- ➔ Die Auswirkungen der Bauphase auf den Eisvogel sind durch eine entsprechende Fachperson abklären zu lassen. Allfällig erforderliche Schutzmassnahmen für den Eisvogel während der Bauphase sind umzusetzen.

#### **Antrag 16**

Flora, Fauna und Lebensräume - Fischerei

- ➔ Die Veränderung der Temperatur in der Töss aufgrund der Einleitung des Abwassers im Winter und Sommer ist zu skizzieren.
- ➔ Das Projekt tangiert ein vom Biber genutztes Gewässer. Zum Schutz der Lebensraumansprüche dieser geschützten Tierart muss bei Arbeiten am Gewässer die Biberfachstelle kontaktiert werden. Erreichbar unter: Biberfachstelle Kanton Zürich, Tel. 079 128 60 40 oder [biber@fornat.ch](mailto:biber@fornat.ch)

#### **Antrag 17**

Kulturdenkmäler, Archäologische und historische Verkehrswege

- ➔ Die Kantonsarchäologie ist im Baubewilligungsverfahren zur Beurteilung einzuladen. Es ist mit archäologischen Untersuchungen des Geländes (prospektive Begehungen, Sondierungen, Ausgrabungen) zu rechnen. Die Kosten dafür werden der Stadt Winterthur gemäss § 204 PBG überbunden.

### 3 ÖFFENTLICHE AUFLAGE UND EINWENDUNGEN

#### Antrag 1

Verzicht auf Aufforstung und ökologischen Ersatz im Niederfeld

- Die Fruchtfolgeflächen (FFF) im Niederfeld sind zu erhalten. Die Ersatzaufforstung und weitere ökologische Ersatz- sowie Aufwertungsmassnahmen im Niederfeld sind so anzuordnen, dass sie nicht zu Lasten der FFF gehen. Wenn dies im Niederfeld nicht möglich ist, sind Ersatzaufforstungen und weitere Ersatzmassnahmen auf anderen Standorten in Winterthur oder in der Region vorzunehmen, wo dies nicht zu Lasten von FFF geht.

#### Erläuterung

Die Gebiete im Niederfeld, die für die Ersatzaufforstung und für weitere ökologische Ersatzmassnahmen vorgesehen sind, sind heute grösstenteils FFF, die aktuell von vier Landwirtschaftsbetrieben in Ackerbau genutzt werden. Die Flächen sind arrondiert und so angeordnet, dass sie für die mechanische Bodenbearbeitung gut geeignet sind. Diese Qualität des Bodens kommt der lokalen Landwirtschaft zugute, welche hier einen wirtschaftlichen Landbau betreiben kann. Dies soll auch in Zukunft möglich bleiben, zumal es das erklärte Ziel der kantonalen und nationalen Landwirtschaftspolitik ist, solche FFF zu erhalten und damit die inländische landwirtschaftliche Produktion zu schützen. Wichtig ist der Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF), für die Ernährungssicherheit der Schweizer Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind.

Die ökologischen Ersatzmassnahmen sollen im Niederfeld so angeordnet werden, dass sie nicht zu Lasten der FFF gehen. Ist dies nicht möglich sind die Massnahmen andernorts (prioritär auf Winterthurer Gemeindegebiet) vorzunehmen.

Die Stadt Winterthur trägt Verantwortung für ihre landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen und deren Landwirte und Landwirtinnen. Sie muss deren Interessen berücksichtigen.

Die Ersatzaufforstung soll, soweit dies möglich ist auf Winterthurer Gemeindegebiet im Anschluss an bestehende Waldflächen geschehen, aber ohne, dass dies zu Lasten von FFF geht. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzaufforstung in der Region geschehen. Prioritär wären Gemeinden als Standort für die Ersatzaufforstung zu prüfen, welche an die ARA Hard angeschlossen sind.

Falls es keine andere Möglichkeit gibt als im Niederfeld, dann sollte der Standort entlang der Hardgutstrasse überprüft werden. Der Boden ist dort eher steinig und für Querbeete ungeeignet.

#### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Auf der betroffenen Parzelle (WU7392) wächst bereits ein ökologisch wertvoller Wald. Auf dem Teil der Parzelle, der für die Wiederaufforstung vorgesehenen ist, stand bis zur Anbauschlacht im Zweiten Weltkrieg ebenfalls Wald. Die Parzelle ist also für eine Wiederaufforstung bestens geeignet. Da das Land im Eigentum der Stadt Winterthur steht und das neue Waldgebiet von Stadtgrün selbst gepflegt wird, ist

eine naturnahe Pflege und ein nachhaltiger Schutz dieses Waldes gewährleistet. Die Fläche, die der Wald beansprucht, wird anderweitig kompensiert.

Der Ersatzwald beansprucht nur einen Teil der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche der Parzelle WU7392. Auf dem anderen Teil entsteht eine artenreiche Fromentalwiese. Dieser bleibt als Fruchtfolgefläche erhalten, auch wenn die Bewirtschaftung künftig naturnah sowie boden- und grundwasserschonend erfolgen wird.

Die Verlagerung der Trinkwasserfassung näher an die bisherige Landwirtschaftsfläche bedeutet, dass Dünger und Pestizide in diesem Bereich – unabhängig von der Aufforstung – nicht mehr im gewohnten Ausmass verwendet werden können. Daher muss die Landwirtschaftsfläche auf der Parzelle WU7392 künftig ohnehin extensiver bewirtschaftet werden. Eine extensivere Bewirtschaftung dient nicht nur der Ökologie, sondern auch dem Schutz des vorhandenen Grundwassers, das als Trinkwasser für die Bevölkerung genutzt wird.

Auf dem bisher landwirtschaftlich bewirtschafteten Teil werden heute Futtermais und Zuckerrüben produziert, was nicht primär zur Ernährung der Bevölkerung dient.

Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung sowohl gegenüber den Landwirten und Landwirtinnen wie auch gegenüber der Bevölkerung und Natur bewusst. Der Ausbau der ARA (beste Abwasserreinigung), der Schutz des Grundwassers (Trinkwasser) und der Erhalt der ökologischen Vielfalt (bessere Umweltbedingungen) werden als sehr hoch gewichtet.

Es wurden über 70 verschiedene Aufforstungsstandorte ausserhalb bestehender FFF geprüft. Keiner dieser Standorte erfüllt das erforderliche ökologische Potenzial oder die quantitativen Vorgaben. Aus forstwirtschaftlicher und ökologischer Sicht kommt keine dieser Varianten auch nur annähernd an die geplante Ersatzaufforstung heran.

Die Aufforstung von Steilhängen oder Buchten in Waldrändern wie sie als mögliche Alternativen vorgeschlagen wurden, stellt keinen gleichwertigen Ersatz für die geplante Aufforstung auf der ebenen Mittelwald-Fläche dar. Auch eine Ersatzaufforstung in der Bannhalde, die sich in einer Ebene befindet, würde eine Landwirtschaftsfläche mit bestehender FFF beeinträchtigen und Kulturland verdrängen. Eine «kleinräumliche» Verschiebung im Niederfeld würde ebenfalls bestehende FFF beeinträchtigen und je nach Lage zu Konflikten an der Siedlungsgrenze führen. Eine Aufforstung in den Nachbargemeinden oder in den Anschlussgemeinden der ARA Hard würde die oben genannten Herausforderungen ebenfalls aufwerfen. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur Zonenplanänderung wird zudem aufgeführt, dass der Kanton der Aufforstung in Anschlussgemeinden fernab von Winterthur oder der Realisierung in Waldreservaten wie dem Totentäli nicht zustimmen kann.

Die Stadt hat sich intensiv mit der Frage nach möglichen Aufforstungsflächen und den Interessen der Landwirtschaft auseinandergesetzt.

setzt. Die sorgfältige Abwägung hat gezeigt, dass eine Aufforstung in der geforderten Form nicht möglich ist. Die Kompensation der beanspruchten FFF hingegen schon. Die im Hinblick auf die Inanspruchnahme von FFF vorgenommene Interessenabwägung hat gezeigt, dass insbesondere das Interesse an der Schaffung des wertvollen Mittelwaldes gerade an diesem Ort sowie das Interesse am Schutz des Grundwassers das Interesse am Erhalt der FFF überwiegt.

## Antrag 2

Biodiversitätsfördermassnahmen

Erläuterung

- Die aufgezwungenen Biodiversitätsfördermassnahmen sind abzulehnen respektive nicht umzusetzen.

Im betroffenen Gebiet sind landwirtschaftlich wertvolle Fruchtfolgeflächen und gemäss Bundesverfassung (Art. 104 BV) besonders zu schützen. Die Offenlegung des Baches sowie die zusätzlichen Aufforstungs- und Biodiversitätsmassnahmen führen zu:

- Einschränkungen für Pächter und Pächterinnen sowie Landeigentümer und Landeigentümerinnen der Stadt Winterthur, die ihre Flächen verlieren oder nur noch eingeschränkt bewirtschaften können.
- Erhöhten Bewirtschaftungsaufwand, da durch zusätzliche Biodiversitätsförderflächen BFF-Flächen und Aufforstungen die effiziente landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird.

Dies führt zu einem unverhältnismässigen Druck auf die Landwirtschaft und steht im Widerspruch zu Artikel 3 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG), der eine haushälterische Nutzung des Bodens vorschreibt.

Zudem bestehen bereits zusätzliche Biodiversitätsförderflächen (BFF), in der Region (Totentäli mit 54 Ha). Weitere Flächen werden auch aus gesetzlicher Hinsicht nicht verlangt und «schiessen» über das Ziel hinaus bzw. bewirken unnötige Auflagen für die Landwirte und Landwirtinnen.

Die Stadt blendet aus, dass auf einigen Grundstücken bereits heute umfassende ökologische Massnahmen praktiziert werden (wie Verzicht auf Herbizide, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Erstellen von Nützlingsstreifen, schonende Bodenbearbeitung etc. siehe auch Strukturdatenerhebung, Beilage Einwendung).

Die Einwendenden sind daher der Auffassung, dass auf ihren Grundstücken schon heute ausreichende ökologische Massnahmen angewendet werden, die zur Förderung der Biodiversität beitragen. Das ökologische Potential ist weitgehend ausgeschöpft.

Weitere Massnahmen sind in Relation zu den Eingriffen in das Eigentum und in die Wirtschaftsfreiheit, die sie zur Folge hätten, unverhältnismässig.

## Entscheid

Begründung

Der Antrag wird sinngemäss berücksichtigt.

Zum Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit:  
Die direkten Ersatzmassnahmen für den Ausbau der ARA Hard

(Ersatzaufforstung, Ersatz IANB, Fromentalwiesen, Alleen, Hecken) betreffen ausschliesslich die städtische Parzellen WU7392, WU7394 und WU7395. Es werden keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beeinträchtigt.

Die weitere ökologische Aufwertung im Niederfeld erfolgt separat und wird in Zusammenarbeit mit den künftigen Bewirtschaftenden bzw. Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern umgesetzt.

### Antrag 3

Verlegung des Weges

Erläuterung

➔ Auf die Verlegung des Wegs auf die rechte Seite des Niederfeldbaches ist ersatzlos zu verzichten.

Die Verlegung des Wegs entlang des Niederfeldbachs ist aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen, da:

- Wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht, die für die Bewirtschaftung benötigt wird
- Die Erschliessung und Nutzung der angrenzenden Parzellen erschwert wird, insbesondere für landwirtschaftliche Maschinen.
- Zusätzlicher Bodenverbrauch ohne zwingende Notwendigkeit erfolgt, obwohl alternative Wegführungen bestehen könnten.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Revitalisierung des Niederfeldbachs ist westlich entlang des Bachs ein Flurweg erstellt worden, der seinen Zweck für die verschiedenen Nutzer optimal erfüllt.

### Entscheid

Begründung

Der Antrag betrifft nicht den Gestaltungsplan.

Die Verlegung des Wegs im Niederfeld ist keine Ersatzmassnahme für die Erweiterung der ARA Hard, sondern eine zusätzliche ökologische Aufwertungsmassnahme. Sie wird in Absprache mit den betroffenen Landbewirtschaftenden durchgeführt. Ohne Zustimmung der Grundeigentümerschaft wird der Weg nicht verlegt.

### Antrag 4

Verzicht auf Offenlegung

Erläuterung

➔ Auf die Offenlegung des restlichen Niederfeldbachs ist zu verzichten.

Da der Revitalisierungsnutzen gering ist, stellt die Verlegung und Offenlegung des eingedolten Teilstücks des Niederfeldbachs – zudem mit überbreit geplantem Gewässerraum – einen unverhältnismässigen Eingriff ins Grundeigentum dar. Ausserdem würden durch die Revitalisierung und die Anlegung von Fromentalwiesen rund 1,5 Hektaren Fruchtfolgefläche (FFF) betroffen, was dem verfassungsrechtlich verankerten landwirtschaftlichen Versorgungsauftrag zuwiderläuft.

### Entscheid

Begründung

Der Antrag betrifft nicht den Gestaltungsplan.

Für das Vorhaben mit der Offenlegung des Niederfeldbachs wird ein separates Projekt ausgearbeitet. Das Vorhaben steht in keinem direkten Zusammenhang zum Gestaltungsplan oder der Zonenplanänderung «ARA Hard». Aktuell gibt es noch kein Projekt zur Offenlegung des Niederfeldbachs.

Aufgrund der Hochwassergefahr im Gleis- und Siedlungsbereich ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, Hochwasserschutzmassnahmen zu prüfen.

Dies wird die Stadt nun in einem ersten Schritt für die Ausarbeitung der möglichen Massnahmen einen externen Auftrag erteilen. Sobald der «Strauss» mit den möglichen Hochwasserschutzmassnahmen vorhanden ist, wird der Dialog mit der betroffenen Grundeigentümerschaft gesucht. Nach diesem Gespräch wird das weitere Vorgehen bzw. die zielführende Hochwasserschutzmassnahme durch den Stadtrat beschlossen. Danach entscheidet der Stadtrat über das weitere Vorgehen und welche Hochwasserschutzmassnahme umgesetzt wird. Zu diesem Zeitpunkt wird auch entschieden, ob die Offenlegung des Niederfeldbachs weiterverfolgt wird. Gegen dieses Vorhaben kann dann im Rahmen eines allfälligen Gewässerprojekts Rechtsmittel ergriffen werden.

#### **Antrag 5**

Prüfung von alternativen Ersatzmassnahmen  
Erläuterung

➔ Alternativen (Ersatzmassnahmen) mit geringerem Eingriff in die Landwirtschaft sind zu prüfen.

Bisher wurden keine überzeugenden Alternativen geprüft, die eine geringere Beeinträchtigung der Landwirtschaft ermöglichen.

- Wurden Flächen mit geringerer landwirtschaftlicher Bedeutung für die Offenlegung des Niederfeldbachs in Betracht gezogen?
- Gibt es Kompensationsmassnahmen für betroffene Landwirte und Landwirtinnen sowie Pächter und Pächterinnen?
- Wurde geprüft, ob bereits bestehende ökologische Massnahmen eine zusätzliche Intervention überflüssig machen?

Laut Artikel 4 RPG müssen betroffene Landwirte und Landwirtinnen frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden. Dies wurde hier nicht ausreichend berücksichtigt.

#### **Entscheid**

Begründung

Der Antrag betrifft nicht den Gestaltungsplan.

Für das Vorhaben mit der Offenlegung des Niederfeldbachs wird ein separates Projekt ausgearbeitet. Das Vorhaben steht in keinem direkten Zusammenhang zum Gestaltungsplan oder der Zonenplanänderung «ARA Hard». Darin werden auch andere Flächen wie auch Kompensationsmassnahmen geprüft.

Im Rahmen der Projekterarbeitung für die Offenlegung des Niederfeldbachs werden die betroffene Eigentümerschaft, darunter auch die Landwirte und Landwirtinnen, in die Planung miteinbezogen.

Gegen die Offenlegung des Niederfeldbachs kann im Rahmen eines allfälligen Gewässerprojekts Rechtsmittel ergriffen werden.

## Antrag 6

Haftung und Unterhalt

Erläuterung

- Die offenen Fragen zur Haftung und dem Unterhalt des neu geschaffenen Gewässers sind zu klären.

Die Offenlegung des Niederfeldbaches bringt langfristige Unterhalts- und Haftungspflichten mit sich:

- Wer übernimmt die Verantwortung für den Unterhalt des Baches?
- Welche Auswirkungen hat die Offenlegung auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen bei Hochwasserereignissen?
- Wie wird sichergestellt, dass Landwirte und Landwirtinnen nicht durch neue Umweltauflagen in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt werden?

Gemäß Artikel 41 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) müssen solche Fragen vor einer Umsetzung geklärt werden.

## Entscheid

Begründung

Der Antrag betrifft nicht den Gestaltungsplan.

Im Rahmen des noch ausstehenden Gewässerprojekts für den Niederfeldbach werden die angesprochenen Fragen abschliessend behandelt. Das Projekt wird separat bearbeitet und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan oder der Zonenplanänderung «ARA Hard». Die Fragen können in grundlegender Weise zum jetzigen Zeitpunkt so beantwortet werden:

- Wird ein Bach geöffnet, wird für den Bach und das Ufer eine eigene Parzelle ausgeschieden. Der Unterhalt des Bachs obliegt in der Regel der Stadt Winterthur.
- Eine Bachrevitalisierung sorgt normalerweise dafür, dass Hochwasser nicht über die Parzelle des Gewässers und Ufers tritt.
- Es gelten die gesetzlichen Umweltauflagen. Änderungen in der Gesetzgebung können zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

## Antrag 7

Sicherung der Ersatzmassnahmen

Erläuterung

- Es ist festzustellen, dass die Ersatzmassnahmen und ökologischen Aufwertungen im Niederfeld ausserhalb des Perimeters der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplanes liegen und daher in diesem Verfahren noch gar nicht verbindlich festgesetzt werden können.

Gleichwohl haben die in den genannten Berichten vorgesehenen Ersatzmassnahmen und ökologischen Aufwertungen für die Zonenplanänderung und den Gestaltungsplan eine Reflexwirkung. Sie sind letztlich Voraussetzung für die Genehmigung der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplanes.

Ohne genaue Abgrenzung zwischen erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen und weiteren ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Niederfeld sind u.a. folgende Massnahmen (Offenlegung Niederfeldbach) vorgesehen, die auf den Grundstücken der Einwendenden massiv in deren Eigentum eingreifen.

## Entscheid

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

### Begründung

Es ist korrekt, dass die ökologischen Ersatzmassnahmen für die Erweiterung der ARA und die weiteren Aufwertungen ausserhalb des Perimeters der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplans liegen. Diese zwingenden Ersatzmassnahmen für den Ausbau der ARA werden jedoch über den UVB, der Teil des Gestaltungsplans ist, in das Vorhaben integriert.

Da alle ökologischen Massnahmen auf einem städtischen Grundstück erfolgen, ist keine zusätzliche Festlegung erforderlich.

Die weiteren ökologischen Aufwertungen, wie die Offenlegung des Niederfeldbachs, sind nicht Bestandteil der aktuellen Verfahren. Für den Niederfeldbach wird ein separates Projekt erarbeitet, gegen das ebenfalls Einspruch erhoben werden kann.

Weitere ökologische Aufwertungen im Niederfeld erfolgen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bewirtschaftenden und der Grundeigentümerschaft. Dadurch werden Entscheidungen in enger Abstimmung getroffen werden und die Mitwirkung wird gewährleistet.

## Antrag 8

### Mitwirkung

- ➔ Die Grundeigentümerschaft und Anwohner und Anwohnerinnen sind für die Suche nach schonenderen bzw. nutzerkonformen Alternativen zu den geplanten Ersatzmassnahmen miteinzubeziehen.

### Erläuterung

Die betroffene Grundeigentümerschaft wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht über das Vorhaben im Niederfeld informiert. Wie oben begründet, sollten die Einwendenden wegen der geplanten massiven Eingriffe in ihre Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit aber schon viel früher begrüsst und am Planungs- und Entscheidungsprozess beteiligt werden. Die Einwendenden fordern einen aktiven Einbezug in die Planung des Aufwertungskonzeptes, bevor dieses festgesetzt ist. Neben Entschädigungsfragen wegen Eingriffen ins Grundeigentum stellen sich für den Landwirtschaftsbetrieb im Zusammenhang mit dem Aufwertungskonzept grundlegende Fragen zu den künftigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Die Mitwirkung trägt dazu bei, dass die Ersatzmassnahmen optimal auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt werden und eine hohe Akzeptanz finden. Die Gemeinschaft Hard kann zur positiven Einbindung der Anwohnerschaft beitragen

## Entscheid

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

### Begründung

Die erforderlichen Ersatzmassnahmen für die Erweiterung der ARA Hard werden auf einem städtischen Grundstück durchgeführt. Dieses Landwirtschaftsland wird durch einen Pächter betrieben.

Weitere ökologische Aufwertungen im Niederfeld erfolgen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bewirtschaftenden und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Dadurch werden Entscheidungen

in enger Abstimmung getroffen werden und die Mitwirkung wird gewährleistet.

#### **Antrag 9**

Sichtverbindung

- ➔ Es ist eine verbindlichere Regelung zu den konkreten Massnahmen des Sichtschutzes wünschenswert, indem z.B. die Baumbepflanzung explizit beschrieben und dokumentiert wird (z.B. Baumart und -sorte, Anzahl und Abstand, Pflanzgrösse und Wuchshöhe, Abstand zur Grundstücksgrenze, Pflegekonzept).
- ➔ Die Grünfläche mit hohen Bäumen zum Sichtschutz ist explizit auszuweisen werden.

Erläuterung

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Grundstück und dem öffentlichen Raum ist die Privatsphäre der Antragsstellenden erheblich beeinträchtigt. Ein natürlicher Sichtschutz in Form einer Baumbepflanzung schützt nicht nur deren Privatsphäre, sondern trägt auch ökologisch wertvoll zur Verbesserung des Mikroklimas und der Biodiversität bei, weshalb das Konzept zur Baumpflanzung ausführlich und verbindlich beschrieben und eine verbindliche Fläche im Gestaltungsplan ausgewiesen werden sollte.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag entspricht den Projektentwicklungsabsichten. Ein entsprechender Planeintrag und Beschrieb wird im Gestaltungsplan vorgenommen.

#### **Antrag 10**

Einzäunung

- ➔ Der genaue Verlauf der Einzäunung entlang der Bauzone ist im Gestaltungsplan eindeutig definiert und kartografisch festzuhalten.
- ➔ Die bestehenden Grünflächen im Umfeld der Anlage müssen weiterhin öffentlich zugänglich bleiben und von der Einzäunung ausgenommen werden.

Erläuterung

Die Grünflächen im Umfeld der Abwasserreinigungsanlage dienen der lokalen Bevölkerung als Naherholungsgebiet und tragen zur Biodiversität bei. Eine Einschränkung des Zugangs zu diesen Flächen würde die Lebensqualität der Anwohner ohne ersichtlichen Sicherheitsgewinn beeinträchtigen.

Die genaue Festlegung des Einzäunungsverlaufs ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und willkürliche spätere Änderungen zu verhindern.

**Entscheid**

Der Antrag wird bereits berücksichtigt.

Begründung

Im Gestaltungsplan ist festgehalten, dass das ARA-Gelände eingezäunt werden darf (ARA ohne öffentliche Wege). Die Einzäunung betrifft die öffentlichen Räume nicht. Eine weitere Konkretisierung im Gestaltungsplan ist nicht notwendig. Damit die Grenzen besser erfasst werden können, werden im Erläuterungsbericht weitere Präzisierungen vorgenommen.

## Antrag 11

Lärmimmissionen

- In den Gestaltungsplanvorschriften ist explizit festzuhalten, dass die Stadt im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 Abs. 2 USG Immissionen so weit begrenzt, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Insbesondere beim Thema Lärmschutz (Art. 9 GPV) ist festzulegen, dass die Planungswerte einzuhalten sind.

Erläuterung

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Anlage die Planungswerte oder aber nur die (weniger strengen) Immissionsgrenzwerte beachten muss. Aus Sicht der Nachbarschaft wäre eine verbindliche Regelung sinnvoll, wonach die Stadt sich zur Einhaltung der Planungswerte verpflichtet.

Die Anwohner und Anwohnerinnen einer Abwasserreinigungsanlage sind potenziell erhöhten Immissionen ausgesetzt. Die Erweiterung der Anlage könnte diese Situation weiter verschärfen. Eine verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung der strengeren Planungswerte würde einen angemessenen Schutz der Nachbarschaft gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Planungswerte und zur bestmöglichen Immissionsbegrenzung gemäss dem Vorsorgeprinzip entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, wie er in Art. 73 der Bundesverfassung verankert ist. Diese Präzisierung stellt sicher, dass die Immissionsschutzbestimmungen über einen blossen Verweis auf geltendes Recht hinausgehen und eine konkrete, verbindliche Verpflichtung für die Stadt darstellen.

Gemäss Art. 21 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind Nutzungspläne (zu denen auch Gestaltungspläne gehören) behördenverbindlich. Diese Verbindlichkeit kann nur dann wirksam sein, wenn die Bestimmungen konkret und präzise formuliert sind.

Eine klare Festlegung der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und verhindert spätere Konflikte, die zu langwierigen Rechtsmittelverfahren führen könnten.

Entscheid

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Die gesetzlichen Vorgaben, wie das Umweltschutzgesetz (USG), gelten selbstverständlich auch für die ARA Hard. Dies ist in den Gestaltungsplanvorschriften unter Art. 3 verankert. Das bedeutet, dass Immissionen so weit wie möglich und tragbar begrenzt werden müssen. Zudem muss die Einhaltung dieses Grundsatzes bei jedem nachfolgenden Bauprojekt nachgewiesen werden.

Die Erweiterung der ARA wird gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) als «wesentliche Änderung» eingestuft. Gebaut wurde die ARA vor der Einführung der LSV/USG (1985). Deshalb müssen bei wesentlichen Änderungen die Immissionsgrenzwerte (IGW) und nicht die Planungswerte eingehalten werden.

Der IGW beträgt für die ARA tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A), also dieselben Grenzwerte wie für die benachbarte Siedlung Hard. Die Planungswerte wären tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A).

Für die Anwendung der strengeren Planungswerte besteht keine gesetzliche Grundlage, weshalb dieser Antrag abgelehnt wird.

Die Anlageteile, welche am ehesten Lärm verursachen wie z.B. Biologiebecken während der kurzfristigen Auflüftung, befinden sich im Westen der Anlage und damit im grösstmöglichen Abstand zur nächsten Wohnsiedlung innerhalb der Stadt Winterthur.

## Antrag 12

Energienutzung

- ➔ Im Gestaltungsplan ist verbindlich festzuhalten: « Die Nutzung von Wärme aus dem gereinigten Abwasser und den BHKWs ist vorzusehen und in die Planung zu integrieren.»
- ➔ Es ist im Gestaltungsplan verpflichtend festzuhalten, dass im Rahmen des Projekts eine Machbarkeitsstudie für eine Fernwärmeleitung nach Wülflingen durchzuführen ist, wobei der Leistungsbedarf für den Leitungsbau abzuklären und zu quantifizieren ist.
- ➔ Es ist zu prüfen, ob die Infrastruktur der erweiterten Anlage für die Verbrennung von Klärschlamm genutzt werden kann.
- ➔ Es sind die Eckwerte zu ermitteln und zu quantifizieren, inwiefern die erweiterte Infrastruktur effizient und nachhaltig für die Verbrennung von Klärschlamm genutzt werden könnte.

Erläuterung

Der Stadtrat hat im Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2024 entschieden, auf den Ausbau dieses Wärmenetzes zu verzichten und das Gebiet V5 (Wülflingen) aus dem Energierichtplan zu entfernen.

Es gibt auf dem Areal noch eine zweite Wärmequelle, und zwar das im Jahr 2018 erstellte Blockheizkraftwerk (BHKW), welches mit dem im Reinigungsprozess entstehenden Biogas Strom und Wärme erzeugt. Für die Erweiterung der ARA ist ein zusätzliches BHKW geplant. Diese Wärmequelle könnte für ein Nahwärmenetz für den Stadtkreis Wülflingen bzw. für einige umliegende Liegenschaften und Areale vorgesehen werden.

Begründung für dieses Anliegen:

- Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c EnG (Energiegesetz) ist die verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien ein zentrales Ziel der schweizerischen Energiepolitik. Die Nutzung von Abwasserwärme und Biogas aus BHKWs entspricht diesem Ziel.
- Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz fordert eine Reduktion der Treibhausgasemissionen. Die Nutzung von Abwasserwärme und BHKW-Wärme trägt direkt zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben bei.
- Das Energiegesetz des Kantons Zürich verpflichtet die Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Erstellung

kommunaler Energierichtpläne. Die Nutzung lokaler Abwärme entspricht diesen Vorgaben.

Nach § 49 PBG (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Zürich sind bei der Erstellung von Sondernutzungsplänen wie dem vorliegenden Gestaltungsplan die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Prüfpflicht für eine Fernwärmeleitung ist verhältnismässig, da sie lediglich eine Abklärung, nicht aber zwingend die Realisierung vorsieht. Angesichts der geplanten Abschaltung des Gasnetzes in unserer Region bis 2033 ist es dringend erforderlich, alternative Wärmeversorgungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Nutzung der Abwärme aus der ARA stellt eine solche Alternative dar.

Der zuständige Regierungsrat des Kantons Zürich plant strategisch, den Klärschlamm bis 2035 zentral an einem Standort in der Stadt Zürich zu verarbeiten bzw. zu verbrennen. Diese Zentralisierung ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht zu hinterfragen, da:

- längere Transportwege zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen
- die bestehende und künftige Infrastruktur der erweiterten ARA potenziell für die lokale Klärschlammverbrennung genutzt werden könnte
- eine lokale Lösung die Energieeffizienz erhöht und zusätzliche Wärmequellen für ein Nahwärmenetz schafft

Der Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2024, auf das Wärmeversorgungsgebiet Wülflingen V5 zu verzichten, basierte auf einer wirtschaftlichen Beurteilung vor dem Hintergrund der damaligen Energiepreise und technischen Möglichkeiten. Die aktuelle Erweiterung der ARA bietet die Chance, diese Entscheidung unter veränderten Rahmenbedingungen neu zu bewerten. Die Integration der Wärmenutzung in die aktuellen Planungen der ARA-Erweiterung ermöglicht Synergieeffekte durch erhebliche Kosteneinsparungen gegenüber einer nachträglichen Implementierung. Ein lokales Nahwärmenetz erhöht die Energieversorgungssicherheit der Region und reduziert die Abhängigkeit von externen Energiequellen.

#### Entscheid

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel der Stadt Winterthur sowie auf Basis des revidierten kantonalen Energiegesetzes wurde der Energieplan überarbeitet. Der Energieplan ist ein Richtplan, auf dieser planerischen Stufe ist die Machbarkeit einzelner Vorhaben noch nicht im Detail geprüft, dies geschah im nächsten Schritt mit der erstellten Studie «Wärmeverbunde und Netze Winterthur». Der überarbeitete Energieplan bildet zusammen mit der Studie die planerische Grundlage für den Umbau der Wärmeversorgung, insbesondere für den Rückzug der Gasversorgung in Winterthur. Festzuhalten ist, dass ein Ersatz von Gasheizungen aufgrund des kantonalen Energiegesetzes seit 1. September 2022, unabhängig von der Gasstilllegung ohnehin nicht mehr möglich wäre.

Die Studie «Wärmeverbunde und Netze Winterthur» kommt zum Schluss, dass die Nutzung der Abwärme aus der ARA vorerst nicht realisiert werden soll. Dies ist aufgrund der unverhältnismässig hohen Investitionskosten im Vergleich zu den anderen Wärmeverbunden der Stadt sowie aufgrund des begrenzten Absatzpotenzials (Anzahl der Abnehmenden). Der Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2024 basierte unter anderem auf dieser Studie, in welcher auch die geplante Erweiterung der ARA berücksichtigt worden ist. Die Rahmenbedingungen sind unverändert, so dass sich eine Neubeurteilung des Stadtratsbeschlusses als nicht zweckmässig erweist.

Der Gestaltungsplan sichert die Möglichkeit zur Erstellung einer Energiezentrale. Es bleibt jedoch offen, ob und wann diese tatsächlich gebaut wird. Damit berücksichtigt der Gestaltungsplan den stadträtlichen Beschluss, auf die Abwärmenutzung aus dem Abwasser aktuell zu verzichten. Gleichzeitig schafft der Gestaltungsplan aber auch die Grundlage zur späteren Erstellung einer Energiezentrale z. B. wenn sich das Absatzpotenzial signifikant ändert. Angesichts der derzeit unverhältnismässig hohen Investitionskosten ist weder die Einführung einer verbindlichen Vorgabe zur Nutzung der Abwasserwärme im Gestaltungsplan noch die verbindliche Festlegung einer Machbarkeitsstudie für eine Fernwärmeleitung nach Wülflingen gerechtfertigt. Diese Anträge werden daher nicht berücksichtigt. Im Eignungsgebiet E3, in welchem die Gemeinschaft Hard liegt, soll durch die Eigentümer und Eigentümerinnen gemäss Energieplan geprüft werden, ob die Umgebungsluft als Energiequelle genutzt werden kann. Dies allenfalls in Kombination mit Solarenergie oder Energieholz. Ziel ist es, auch in diesen Gebieten erneuerbare Energien zu nutzen und den Anforderungen des Energiegesetzes gerecht zu werden.

Die ARA hat bereits im Vorfeld signalisiert, dass nach Bekanntgabe der erforderlichen Wärmeleistungen für die Gemeinschaft Hard ein direkter Anschluss an die Wärmezentrale der ARA geprüft werden kann. Offen bleibt, ob und inwieweit sich die Bedürfnisse der Gemeinschaft Hard mit den Möglichkeiten der ARA decken. In diesem Zusammenhang bietet die ARA Hard weiterhin bilaterale Gesprächsbereitschaft an.

Bezüglich der Klärschlammverwertung verweisen wir auf den kantonalen Beschluss, den Klärschlamm zentral in Zürich zu verwerten. Solange dieser kantonale Beschluss besteht, darf die ARA Hard den Klärschlamm nicht auf ihrer eigenen Anlage verwerten. Aus diesem Grund können die Anträge zur Klärschlammverwertung nicht berücksichtigt werden.

### Antrag 13

Verkehrsmässige Erschliessung

- ➔ Die durchgehende Erschliessung und Zufahrt über die Weiachstrasse sind während der gesamten Bauphase ohne Unterbruch zu gewährleisten, und zwar an 7 Tagen pro Woche und 365 Tagen im Jahr.

Erläuterung

An der verkehrsmässigen Erschliessung via Weiachstrasse sollte sich – soweit ersichtlich – nichts Wesentliches ändern. Für die Anwohnerschaft ist es jedoch von zentraler Bedeutung, dass die Zufahrt auch während den Bauarbeiten stets gewährleistet ist.

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Diese Notwendigkeit ist unbestritten und wird im Rahmen der späteren Bauvorhaben bzw. Bauprojektierung berücksichtigt.

### Antrag 14

IANB-Objekte und Sicherung Ersatzmassnahmen

- ➔ Die neu geschaffenen Lebensräume für Amphibien sind in das Inventar für Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufzunehmen.
- ➔ Bei der Planung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist darauf zu achten, dass die ökologischen Kriterien für ein IANB-Objekt (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung), Bereich A, erfüllt werden.
- ➔ Alle Ersatzmassnahmen sind eigentümergebunden zu sichern.

Erläuterung

Für die als Ersatz für die zerstörten oder beeinträchtigten Naturwerte neu geschaffenen Lebensräume ist gleichwertiger und langfristiger Schutz zu gewährleisten. Durch die Erweiterung der ARA Hard werden Flächen eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung zerstört oder beeinträchtigt. Die vorgesehene Aufnahme der neu geschaffenen Lebensräume für Amphibien, insbesondere die neuen Laichgewässer, ins kommunale Natur- und Landschaftsinventar ist als Schutz bei weitem nicht ausreichend.

Die Ersatzlebensräume sind sowohl in der Übergangsphase als auch langfristig entsprechend rechtlich zu sichern.

Eine Möglichkeit wäre, für die Zwischenphase einen Übergangsvertrag mit dem Kanton abzuschliessen. Für einen langfristigen Schutz hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die ergänzten Flächen ins Bundesinventar aufgenommen werden. Die Ergänzung des Amphibienlaichgebiet-Inventars ist nach der Umsetzung durch die Fachstelle Naturschutz beim BAFU zu beantragen. Auch sind die Flächen zeitnah rechtlich mit einer kantonalen Schutzverordnung zu sichern

**Entscheid**

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Es ist im Interesse der Stadt, ökologisch wertvoll geschaffene Lebensräume so zu sichern, dass deren Erhalt gewährleistet wird.

Zusammen mit dem Kanton und dem Bund ist die Aufnahme des neuen Lebensraums für die Amphibien in das IANB vorgesehen. Es wird eine entsprechende Absichtserklärung mit dem Kanton

erarbeitet. Die effektive Aufnahme kann jedoch erst nach der Erstellung erfolgen.

Die Ersatzmassnahmen erfolgen auf städtischen Grundstücken. Der Stadtrat hat sich mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2024 (SR.24.814-1) bereits selbst zur Umsetzung der Ersatzmassnahmen verpflichtet. Zudem ist davon auszugehen, dass die im UVB beschriebenen Massnahmen im Rahmen der Genehmigung durch den Kanton als verbindliche Grundlage erklärt werden.

#### **Antrag 15**

Trockenstandort

- ➔ Die Ersatzfläche für den Trockenstandort auf der Parzelle WU 5987 im Niederfeld ist nährstoffarm und wasserdurchlässig zu gestalten. Dies ist durch einen Substrataustausch zu gewährleisten.

Erläuterung

Für eine erfolgreiche Umsiedlung der Orchideen muss der neu geschaffenen Trockenstandort die Lebensraumbedingungen der Orchideen erfüllen.

#### **Entscheid**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Ersatz für die Fromentalwiese auf der Bruniwiese erfolgt auf der Parzelle WU7392 – im Anschluss an die Aufforstung, bis zum Niederfeldbach – und nicht wie in der UVP in einer Stellungnahme von kantonalen Fachstelle erwähnt auf der Parzelle WU5987. Dass die Ersatzfläche nährstoffarm gestaltet werden muss, ist unbestritten. Ein Substrataustausch bzw. der Abtrag des Oberbodens wird jedoch nicht vorgenommen. Die betroffene Fläche ist als Fruchtfolgefläche kartiert. Ein Bodenabtrag wäre mit dem Schutz der FFF nicht vereinbar. Die Praxis zeigt zudem, dass mit angepasster, extensiver Bewirtschaftung über die Zeit auch ohne Substrataustausch eine artenreiche Fromentalwiese entstehen kann – dies erfordert jedoch mehr Geduld und Pflege.

Für eine erfolgreiche Umsiedlung der Pyramiden-Orchis ist ein Bodenaustausch nicht erforderlich. Diese Art ist relativ anspruchslos, wie auch ihr aktueller Standort auf dem nährstoffreichen Bruniwiesen-Anteil zeigt. Die Orchideen sollen prioritär an Standorte verpflanzt werden, an denen sie bereits vorkommen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Pflanzen dort gedeihen. Im Fokus steht der unmittelbar angrenzende Standort in Pfungen, wo bereits eine beachtliche Population besteht.

### Antrag 16

Nachbesserungsmassnahmen

Erläuterung

- Es ist eine Pflicht zu allfällig notwendigen Nachbesserungsmassnahmen festzulegen.

Im Pflichtenheft der Bauphase der UVB-Hauptuntersuchung ist die Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle (bis mindestens 10 Jahre nach Umsetzung der Ersatzmassnahme) aufgeführt (Pf FF-16). Es sind jedoch keine Aussagen zu Nachbesserungspflichten enthalten. Je nach Ausführung der Ersatzmassnahmen ist davon auszugehen, dass sich die gewünschten Ziellebensräume nicht in der notwendigen Qualität entwickeln werden (z.B. Trockenstandort ohne Abtrag Oberboden).

Sollte sich die angestrebte Qualität der Ersatzlebensräume nicht einstellen, müssen Nachbesserungsmassnahmen zwingend angeordnet und umgesetzt werden. Dies ist in den Bestimmungen des Gestaltungsplans festzuhalten.

### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Pflicht zur Nachbesserung wird in den Gestaltungsplan aufgenommen.

### Antrag 17

Umsetzungszeitpunkt der Ersatzmassnahmen

Erläuterung

- Gewisse Ersatzmassnahmen sind bereits vor Baustart umzusetzen wie die Flächen zur Umsiedlung der Orchideen, die Schaffung der neuen Laichgewässer für Amphibien (gemäss Empfehlungen Bericht M. Lippuner) sowie die Aufforstung im Niederfeld (während der ersten Bauetappe Teilprojekt West). Dies ist in den Bestimmungen des Gestaltungsplans festzuhalten.

Die Ersatzstandorte müssen bereit sein, wenn die zurzeit vorhandenen Lebensräume zerstört werden, damit die Bilanz zu jedem Zeitpunkt ausgeglichen ist. Verschiedene Lebensraumtypen haben unterschiedlich lange Entwicklungszeiten, bis sie die gewünschte Qualität erreichen. Wälder gehören zu den Lebensräumen mit einer langen Entwicklungszeit. Der Zielzustand des Mittelwaldes wird erst nach einigen Jahrzehnten erreicht.

### Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

vgl. Antrag 6.4 UVB «ökologischer Ersatz». Zudem werden die Gestaltungsplanvorschriften entsprechend angepasst.

### Antrag 18

Temperaturmessungen der Töss

- Regelmässige Temperaturmessungen der Töss sind in ein Monitoringprogramm (Erfolgskontrolle) zu integrieren. Sollte die Temperaturveränderung durch den Wärmeeintrag der ARA für die aquatische Fauna kritischen Werte überschreiten, ist der Ausbau der bestehenden Anlage zur Wärmeentnahme aus dem Abwasser umzusetzen.

Erläuterung

Die Planung der erweiterten ARA Hard sieht zwar keine Anlagenbestandteile vor, welche die Abwassertemperatur so beeinflussen, dass der Ausgangszustand der Anlage nicht überschritten wird. Jedoch werden die zunehmenden Abwassermengen die Temperatur der Töss beeinflussen, da der Abwasseranteil am Gesamtabfluss der Töss gegenwärtig bereits bei 30 bis 50 % liegt.

Entscheid

Der Antrag ist bereits berücksichtigt.

Begründung

Die Töss samt Ufer befindet sich im Eigentum des AWEL. Bereits zum heutigen Zeitpunkt werden die Temperaturen der Töss regelmässig (einmal im Monat) unmittelbar oberhalb der ARA Hard und unterhalb der ARA Hard in Pfungen durch das AWEL gemessen. Die Messungen erfolgen im Abstand von ca. 20 Minuten zueinander und sind somit zeitlich vergleichbar. Die Differenz liegt bisher überwiegend unter 1°C und erfüllt damit die bestehenden Anforderungen. Die Abwasserbehandlung in der ARA hat keinen Einfluss auf die Temperatur des Abwassers. Der Ausbau der ARA führt daher zu keiner Temperaturveränderung.

Ob es durch höhere Abwassermengen im «Rohabwasser vor Reinigung» oder durch verändertes Verhalten am Entstehungsort (z.B. warmes Duschwasser) zu relevanten Temperaturveränderungen kommt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Sollte eine solche Temperaturerhöhung eintreten, wird diese in den Temperaturmessungen durch das AWEL erfasst. Das AWEL ist zudem die zuständige kantonale Behörde, die die ARA Hard zur Umsetzung von Massnahmen verpflichten kann.

### Antrag 19

Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln PSM

- Der Grundsatz eines Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM wie Herbizide, Insektizide) ist auch in der Massnahmenübersicht unter FF-3 auf Seite 115 (UVB) festzuhalten.

Erläuterung

Im Kapitel 5.15.6 Bauphase, Massnahmen auf Seite 100, ist dies aufgeführt, aber in der Massnahmenübersicht unter FF-3 auf Seite 115, fehlt diese Präzisierung.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt?

Begründung

Das Verbot zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb und ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters wird im Bericht zum Gestaltungsplan festgehalten.